

- Stand 1. Januar 1983 -

ENTWICKLUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE
IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EG

XV/B/2

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Generaldirektion
Finanzinstitutionen
und Steuerfragen

ENTWICKLUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EG

MITGLIED-STAAT	DATUM DER EINFÜHRUNG DER MEHRWERTSTEUER UND DER ÄNDERUNG DER STEUERSÄTZE	NORMAL-SATZ %	ZWISCHEN-SATZ %	ERHÖHTER SATZ %	ERMASSIGTER SATZ %	NULLSATZ	
1. DEUTSCHLAND	1. 1. 1968	10	-	-	5	-	
	1. 7. 1968	11	-	-	5,5	-	
	1. 1. 1978	12	-	-	6	-	
	1. 7. 1979	13	-	-	6,5	-	
	1. 7. 1983	14	-	-	7	-	
2. BELGIEN	1. 1. 1971	18	14	25	6	siehe Anlage	
	1. 1. 1978	16	-	25	6		
	1. 7. 1981	17	-	25	6		
	1. 1. 1983	19 (1)	17 (1)	25 (2)	6		
3. DÄNEMARK	3. 7. 1967	10	-	-	-	siehe Anlage	
	1. 4. 1968	12,5	-	-	-		
	29. 6. 1970	15	-	-	-		
	29. 9. 1975	15	-	-	9,25 (3)		
	1. 3. 1976	15	-	-	-		
	3. 10. 1977	18	-	-	-		
	1. 10. 1978	20,25	-	-	-		
	30. 6. 1980	22	-	-	-		
4. FRANKREICH	1. 1. 1968	16 2/3(4)	13	20	6	-	
	1. 12. 1968	19	15	25	7		
	1. 1. 1970	23	17,60	33 1/3	7,5		
	1. 1. 1973	20	17,60	33 1/3	7		
	1. 1. 1977	17,60	-	33 1/3	7		
	1. 7. 1982	18,60	-	33 1/3	7 und 5,5(5)		

MITGLIED-STAAT	DATUM DER EINFÜHRUNG DER MEHRWERTSTEUER UND DER ÄNDERUNG DER STEUERSÄTZE	NORMAL-SATZ %	ZWISCHEN-SATZ %	ERHÖHTER SATZ %	ERMÄSSIGTER SATZ %	NULLSATZ	
5. IRLAND	1. 11. 1972	16,37	11,11	30,26	5,26	siehe Anlage	
	3. 9. 1973	19,50	11,11	36,75	6,75		
	1. 3. 1976	20	-	35 } (6)	10		
	1. 3. 1979	20	-	40 } (6)	10		
	1. 5. 1980	25	-	-	10		
6. ITALIEN	1. 9. 1981	25	-	-	15	siehe Anlage	
	1. 5. 1982	30	-	-	18 (7)		
	1. 1. 1973	12	-	18	6		
	1. 1. 1975	12	18	30	6		
	18. 3. 1976	12	18	30	6		
7. LUXEMBURG	10. 5. 1976	12	18	30	6 und 9	siehe Anlage	
	23. 12. 1976	12	18	30	1/3/6/9		
	8. 2. 1977	14	18	35	1/3/6/9/12 und 8		
	3. 7. 1980	15	18	35	1/2/3/6/9/12 und 8		
	1. 11. 1980	14	15 et 18	35	2 et 8		
	1. 1. 1981	15	18	35	2 et 8		
	5. 8. 1982	18	20 (8)	38 (8)	2/8/10/15 (8)		
	1. 1. 1970	8	-	-	4		-
	1. 1. 1971	10	-	-	5		
	8. NIEDERLANDE	1. 1. 1969	12	-	-		4
1. 1. 1971		14	-	-	4		
1. 1. 1973		16	-	-	4		
1. 10. 1976		18	-	-	4		

MITGLIED- STAAT	DATUM DER EINFÜHRUNG DER MEHRWERTSTEUER UND DER ÄNDERUNG DER STEUERSÄTZE	NORMAL- SATZ %	ZWISCHEN- SATZ %	ERHÖHTER SATZ %	ERMÄSSIGTER SATZ %	NULLSATZ
9. VEREINIGTES KÖNIGREICH	1. 4.1973	10	-	-	-	siehe Anlage
	29. 7.1974	8	-	-	-	
	18.11.1974	8	-	25	-	
	1. 5.1975	8	-	25	-	
	12. 4.1976	8	-	12,5	-	
	18. 6.1979	15	-	-	-	
10. GRIECHENLAND	1. 1.1984	-	-	-	-	

- (1) Beibehaltung des Satzes von 17 % für Heizöl, Gas und Elektrizität; Cafés und Restaurants; dem Bausektor; Originalkunstwerke, Sammlungsgegenstände, Antiquitäten; Schuhe.
Anwendung des Satzes von 19 % für Bier, Limonaden, Margarine, Kleidung, Möbel, Drogerieartikel usw.
Änderung des Satzes von 17 % auf 25 % für folgende Artikel: Elektrohaushaltsgeräte, gewöhnliche Uhren, imitierte Schmuck- und Lederwarenartikel; Gebühren für Radio- und Fernsehübertragungen durch Kabel; elektronische Spiele und Spielzeuge usw.
- (2) Eine zusätzliche Luxussteuer von 5 % wird seit dem 1.12.1980 auf die Lieferungen und Einfuhren von gewissen Erzeugnissen, die dem MwSt-Satz von 25 % unterliegen, erhoben (Schmuckwaren, Goldwaren, Pelzen, Parfümerie-erzeugnisse, Jagdwaffen usw.). Ab dem 1.9.1981 wurde diese Steuer auf 8 % erhöht und ihr Anwendungsbereich auf andere Erzeugnisse ausgedehnt (Automobile von mehr als 3 Liter Hubraum, Yachten, Vergnügungsboote, Radioapparate und Fernsehgeräte). Es ist zu bemerken, daß diese zusätzliche Luxussteuer grundsätzlich denselben Regelungen unterliegt wie die MwSt.
- (3) Vorübergehende Maßnahmen, die während des Zeitraums vom 29.9.1975 bis 29.2.1976 in Kraft waren, jedoch nur für andere Umsätze als den Verkauf und die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Lieferung von Strom, Fernsprech- und Fernmeldeumsätze, Rundfunk- und Fernsehsendungen.
- (4) In diesem Mitgliedstaat wurden die MwSt-Sätze bis zum 1.1.1970 auf den Preis einschließlich der MwSt. angewendet. Seit dem 1.1.1970 wenden sich die MwSt-Sätze auf den Preis einschließlich Steuer an.
- (5) Der Satz von 5,5 % wendet sich auf die meisten Nahrungsmittelerzeugnisse an.
- (6) Steuersatz von 35 % für Straßenkraftfahrzeuge (Kfz, Motorräder usw.), ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung von mehr als 16 Personen. Steuersatz von 40 % für Radio- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und dergl. Diese Sätze gelten nur auf der ersten Umsatzstufe (Herstellung oder Einfuhr). Auf den folgenden Stufen galt der Satz von 10 % und auch nur 10 % Vorsteuerabzug.
- (7) Abschläge von der Besteuerungsgrundlage führen zu tatsächlichen Sätzen von 1,8 % bzw. 3 % auf die Lieferungen von Vieh und unbeweglichen Gütern.

- (8) **Steuersatz von 20 %:** Kraftfahrzeuge bis 2000 ccm;
Steuersatz von 38 %: Luxuserzeugnisse (Edelsteine, Pelze, Kraftfahrzeuge über 2000 ccm usw.);
Steuersatz von 2 %: Güter des Grundbedarfs und großen Verbrauchs; Dienst der Radiodiffusion mit kulturellem, politischem, erzieherischem Charakter usw.);
Steuersatz von 8 %: Schauspiele; Eier; gewisse Meine; gewisse Textilien; Energie für den Hausverbrauch; Erdölerzeugnisse für den Gebrauch in der Landwirtschaft und die Fischerei in Süßwasser; Medikamente usw.;
Steuersatz von 10 %: Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei, die nicht unter die anderen ermäßigten Steuersätze fallen; Schallplatten und bespielte Kassetten usw.
Steuersatz von 15 %: Rindfleisch

(9) Der Satz wird jedes Jahr seit Dezember 1969 (Haushaltsjahr 1970) durch die Haushaltsgesetze festgelegt.

ANHANG

Gewisse Mitgliedstaaten wenden einen Null-Satz im Inland auf die folgenden Umsätze an :

ITALIEN

- Lieferungen von Tageszeitungen;

- Lieferungen von Nicht-Bauand;

- Lieferungen von Teigwaren, Brot, Milch für Nahrungszwecke;

- bestimmte, vom Rat genehmigte Umsätze im Rahmen der Hilfe zugunsten der

Erdbebenopfer in Südtalien (vorübergehende Maßnahmen während des

Zeitraums vom 1.1.81 bis zum 31.12.81, verlängert bis zum 31.12.1982) (1).

BRITANN

- Lieferungen von Tages- und Wochenzeitungen.

IRLAND

- Transport von Gegenständen im Inland zur Durchführung eines Vertrags,

der die Verbringung dieser Gegenstände nach einem Ort im Ausland vorsieht;

- Lieferungen von Futtermitteln (mit Ausnahme von Futtermitteln für Heimtiere);

- Lieferungen von Düngemitteln, die in Einheiten von mindestens 10 kg

geliefert werden;

- Gewisse von den "Commissioners of Irish Lights" erbrachte Dienstleistungen;

(1) Entscheidung 81/890/EWG vom 3.11.1981 (ABL. Nr. L 322 vom 11.11.81, S. 40)
Entscheidung 82/424/EWG vom 21.6.1982 (ABL. Nr. L 184 vom 29.6.82, S. 26).

- Lieferungen von Nahrungsmitteln und Getränken für den menschlichen Verbrauch (mit Ausnahme bestimmter Produkte, insbesondere alkoholische Getränke, in- dustriell hergestellte Getränke, Eis, Süßwaren);
- Lieferungen von oral einzunehmenden Medikamenten für den menschlichen Ver- brauch;
- Lieferungen von oral einzunehmenden Medikamenten für den tierischen Ver- brauch (mit Ausnahme solcher für Heimtiere);
- Lieferungen von Samen, Pflanzen, Bäumen usw., die der Erzeugung von Nah- rungsmitteln dienen;
- Lieferungen von Büchern (mit Ausnahme von Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen usw.);
- Lieferungen von Bekleidungsartikeln einschließlich Schuhen, mit Ausnahme von Pelzwaren;
- Lieferungen von Stoffen und sonstigen Artikeln für die Herstellung von Bekleidungsartikeln;
- Lieferungen von Rollstühlen, Krücken, orthopädischen Apparaten und anderen Prothesen (mit Ausnahme Zahnprothesen);
- Lieferungen von Leder für Sohlen, Absätze, von Oberleder usw. ;
- Lieferungen von Kohle, Gas, Elektrizität, Kerzen, Öl für Heizungs- oder Beleuchtungszwecke.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Lieferungen von Nahrungsmitteln für den menschlichen oder tierischen Ver- brauch mit Ausnahme einiger Erzeugnisse wie Eiscreme, Schokolade, in- dustriell gefertigte oder einer Verbrauchssteuer unterworfenen Getränke, ferner Futtermittel für Heimtiere;
- Lieferungen von Samen oder anderen Gegenständen für die Vermehrung von Pflanzen, die unter den obigen Absatz fallen;

./.

- Lieferungen von lebenden Tieren, die allgemein als Nahrungsmittel für den menschlichen Verzehr dienen oder ein solches Nahrungsmittel liefern;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abwässern;
- Lieferung von Wasser mit Ausnahme destillierten Wassers;
- Lieferungen von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Musiknoten, Karten usw.;
- Lieferungen von Magnetbändern und Tonaufnahmegeräten, die für das staatliche Blindenwerk bestimmt sind;
- Lieferungen von Radiogeräten an Wohltätigkeitswerke zur kostenlosen Ausleihe an Blinde;
- Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften oder Magazinen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen;
- Presseinformationsdienste;
- Lieferungen von Brennstoffen, Gas, Strom, Öl (mit Ausnahme derjenigen, die einer Verbrauchssteuer unterliegen);
- der Bau von Gebäuden (d.h.: die Abtretung eines Teiligentumsrechts an dem betreffenden Gebäude und durch den Bauherrn). Die Erbringung von Dienstleistungen während Errichtung, Umbau oder Abriss eines Gebäudes, mit Ausnahme der Dienstleistungen von Architekten usw.);
- Lieferungen bestimmter Materialien durch Personen, die die oben erwähnten Dienstleistungen erbringen, mit Ausnahme von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- Personenbeförderung mit Fahrzeugen jeder Art, Schiffen oder Flugzeugen mit mindestens 12 Plätzen, durch Post- oder sonstige regelmäßige Linien;
- Personen- oder Güterbeförderung von oder nach einem Ort außerhalb des Vereinigten Königreichs;
- Lieferungen bestimmter Wohnwagen;
- Lieferungen von pharmazeutischen Artikeln, Medikamenten, medizinischen und chirurgischen Instrumente usw. (mit Ausnahme von Hörapparaten, Zahnprothesen, Brillen usw.);
- Lieferungen von kostenlos abgetretenen Waren zum Verkauf durch Wohltätigkeitsvereine;
- Lieferungen von Kleidung und Schuhen für Kinder;
- Lieferungen von Stiefeln und Helmen für industrielle Zwecke;

- Abonnementverkauf von Zeitungen (als Übergangsmaßnahme in Kraft bis 31.12.1979);

NB.: Nullsatz aufgehoben ab 1.1.1979 für Lieferungen von Perlen und Edelsteinen, auch bearbeitet, und für Lieferungen von Edelmetallen in Barren und dergleichen.

NIEDERLANDE

- Lieferungen von Zeitungen, die mindestens einmal pro Monat erscheinen;
- Transporte innerhalb des Landes von Waren aus dem Ausland;
- Abonnements einer ausländischen Zeitschrift eines ausländischen Verlegers im Namen des Abonnenten.

DÄNEMARK